

II- 8672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

## A n t r a g

der Abgeordneten Brennsteiner, Dr. Ditz

No. 278 /A  
Präs.: 27. SEP. 1989  
.....

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz,  
BGBl.Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl.Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl.Nr. 365/1970,  
der Bundesgesetze BGBl.Nr. 338/1971, 646/1975,  
618/1977, 646/1978, 561/1980, 597/1983 und 48/1986  
sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 549/1987 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Postgesetz  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl.Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl.Nr. 365/1970, der Bundesgesetze BGBl.Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978, 561/1980, 597/1983 und 48/1986 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 549/1987 wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird als zweiter Satz eingefügt:

"An diese Personen dürfen Postsendungen auch am Postschalter abgegeben werden."

2. § 10 Abs.1 Z.1 der Anlage 1 lautet:

"Antwortsendungen sind nichtbescheinigte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Pakete, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk "Postgebühr beim Empfänger einheben" angebracht sind."

3. Die §§ 1 bis 4 der Anlage 2 lauten:

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen .....	5,-
<b>Gewichtsklassen bis Gramm</b>	
100 .....	8,-
250 .....	11,-
500 .....	15,-
1 000 .....	25,-
2 000 .....	35,-

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte .....	4,50

## § 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen .....	5,-
Gewichtsstufen bis Gramm	
100 .....	6,-
250 .....	9,50
500 .....	12,50
1 000 .....	20,-
2 000 .....	28,-

## § 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

	Gebühr je Sendung Schilling
1. Massensendungen ohne Anschrift:	
Gewichtsstufen bis Gramm	
10 .....	0,60
20 .....	0,75
30 .....	0,80
50 .....	0,90
70 .....	1,10
100 .....	1,30
150 .....	1,80
200 .....	2,40
250 .....	3,-

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift  
in Ortsbunden:

Standardsendungen .....	2,10
Gewichtsstufen bis Gramm	
30 .....	2,30
40 .....	2,40
50 .....	2,50
100 .....	3,-
200 .....	4,-
300 .....	5,-
400 .....	6,-
500 .....	7,-
750 .....	11,-
1 000 .....	15,-
1 250 .....	17,-
1 500 .....	19,-
1 750 .....	21,-
2 000 .....	23,-

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen .....	2,40
<b>Gewichtsstufen bis Gramm</b>	
30 .....	2,60
40 .....	2,70
50 .....	2,80
100 .....	3,30
200 .....	4,40
300 .....	5,60
400 .....	6,80
500 .....	8,-
750 .....	12,-
1 000 .....	16,-
1 250 .....	18,-
1 500 .....	20,-
1 750 .....	22,-
2 000 .....	24,-

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonebunden:

Standardsendungen .....	2,70
<b>Gewichtsstufen bis Gramm</b>	
30 .....	2,90
40 .....	3,-
50 .....	3,30
100 .....	3,60
200 .....	4,80
300 .....	6,20
400 .....	7,60
500 .....	9,-
750 .....	13,-
1 000 .....	17,-
1 250 .....	19,-
1 500 .....	21,-
1 750 .....	23,-
2 000 .....	25,-"

4. § 6 der Anlage 2 lautet:

" § 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg .....	26,-
bis 10 kg .....	44,-
bis 15 kg .....	86,-
bis 20 kg .....	120,-

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert."

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

## B E G R Ü N D U N G

Der gegenständliche Gesetzesantrag, der eine Erhöhung der Postgebühren ab 1. Jänner 1990 vorsieht, zielt als Beitrag der Post zu einer weiteren Konsolidierung des Bundeshaushaltes auf das Erreichen von Mehreinnahmen im Jahr 1990 von rund 660 Mio S - dies entspricht einer Einnahmensteigerung um weniger als 6 % - ab.

Diese Maßnahme zur Budgetentlastung ist auch betrieblich gerechtfertigt, da sie einem Absinken der trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmaßnahmen im Leistungsbereich Postdienst bestehenden Kostenunterdeckung vorbeugt.

Der Gesetzesantrag entspricht auch der im Arbeitsübereinkommen zwischen den Koalitionspartnern vom 16. Jänner 1987 festgelegten Zielsetzung einer stärkeren betriebswirtschaftlichen Orientierung der Tarife bei der Post.

Auch nach dem Wirksamwerden der im vorliegenden Gesetzesantrag vorgesehenen Maßnahmen, die insgesamt den Verbraucherpreisindex nur um ca. 0,011 %-Punkte erhöhen werden, werden die österreichischen Postgebühren im Rahmen des Gebührenniveaus anderer vergleichbarer Länder liegen.

Die Einführung einer Reihe von zusätzlichen Gebührenstufen bei den Massensendungen sowie die Zulassung von Paketen als Antwortsendungen bringen Erleichterungen für die versendende Wirtschaft.

Mit den gegenständlichen legislativen Maßnahmen ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.